

GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTINNEN
UND JOURNALISTEN



TORSTR. 49
10119 BERLIN
TELEFON 030-72 62 79 20
TELEFAX 030-726 27 92 13
E-MAIL: DJV@DJV.DE
INTERNET: WWW.DJV.DE

24. Mai 2018

**Stellungnahme
des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V.
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der
Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu
urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von
Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung,
Stand 20.04.2018**

I. Allgemeine Bemerkung zum Vorhaben

Der Deutsche Journalisten-Verband (DJV) begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, Blinden, sehbehinderten oder anderweitig lesebehinderten Personen den Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zu erleichtern bzw. zu ermöglichen und damit die Verfügbarkeit und den grenzüberschreitenden Austausch bestimmter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in barrierefreien Formaten für diese Menschen zu verbessern. Ihnen soll mit der Umsetzung der Richtlinie in ihrem Anwendungsbereich die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und die Einbeziehung in die Gesellschaft ermöglicht werden. Dazu gehört der Zugang zu Sprachwerken und grafisch aufgezeichneten Werken der Musik als ein ganz wesentlicher Aspekt der Teilhabe am politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben.

Entsprechend der Zielsetzung des 2013 geschlossenen Vertrages über die Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder ander-

DJV-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie

weitig lesebehinderte Menschen (Vertrag von Marrakesch) ist es eine vor allem gesellschaftspolitische Aufgabe, Hindernisse zu beseitigen, die blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Menschen den Zugang zu veröffentlichten Werken zur Verwirklichung der Chancengleichheit in der Gesellschaft erschweren oder verwehren. Dem dient das Ziel, sowohl die Anzahl der Werke in einer zugänglichen Form zu erhöhen als auch deren Verbreitung zu verbessern. Andererseits gehört es auch zu dieser Aufgabe, die Bedeutung des Urheberrechtsschutzes als Anreiz und Belohnung für das literarische, publizistische und künstlerische Schaffen nicht zu vernachlässigen und die wichtige Rolle der Urheber und sonstigen Rechteinhaber beim Zugänglichmachen ihrer Werke für sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Menschen zu berücksichtigen.

Der Referentenentwurf hebt hervor, dass die Umsetzung der EU-Richtlinie 2017/1564 eine wichtige Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie hat. Dem ist beizupflichten, denn der Zutritt zur Welt der Kulturgüter, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften oder Bücher „ist eine Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben.“ Der Referentenentwurf unterstreicht damit das gesamtgesellschaftliche Ziel, auch Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung durch die erleichterte Öffnung von urheberrechtlich geschützten Werken wie allen anderen Bürgerinnen und Bürger die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Dementsprechend kann nach Auffassung des DJV eine sinnvolle Umsetzung der EU-Richtlinie 2017/1564 nur erfolgen, wenn einerseits eine Vergütung für Urheber zum Ausgleich der Nutzungsmöglichkeiten vorgesehen wird. Andererseits sollten aber auch die befugten Einrichtungen finanziell so gestellt werden, dass sie ihrer Befugnis nach diesen Prämissen gerecht werden können, für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung veröffentlichte Sprachwerke sowie grafische Aufzeichnungen von Werken der Musik zu vervielfältigen, sie zu verbreiten oder öffentlich wieder zu geben.

Nach Meinung des DJV ist der im Referentenentwurf gewählte Ansatz zu begrüßen, der die Zugangserleichterung für Blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen zu geschützten Werken durch eine Beschränkung des Urheberrechts als Ausschließlichkeits- und Eigentumsrecht mit einem Anspruch der Urheber auf Zahlung einer angemessenen Vergütung verknüpft. Die zur Geltendmachung des Vergütungsanspruchs im Gesetzentwurf enthaltene Verwertungsgesellschaftspflicht ist aus Praktikabilitätsgründen notwendig und sachdienlich.

DJV-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie

II. Zu einzelnen Inhalten des Referentenentwurfs

Neben den allgemeinen Bemerkungen zum Vorhaben und dem gewählten Ansatz von Schrankenregelungen verknüpft mit Ausgleichsregelungen für die Urheber und anderen Rechteinhaber, greift der DJV einige Punkte des Gesetzentwurfs auf, um auf folgendes hinzuweisen:

1. Der barrierefreie Zugang von Menschen mit Seh- oder Lesebehinderung zu urheberrechtlich geschützten Werken bedarf der Umgestaltung in ein Hörbuch oder einer Vervielfältigung in Brailleschrift und damit einer gesetzlichen Lizenz oder einer Einwilligung des Rechtsinhabers. Statt des Begriffes der Einwilligung wird aber der Begriff „Gestattung“ im ersten Absatz von A. Problem und Ziel verwendet. Da dieser Begriff durchaus synonym mit dem Begriff „Genehmigung“ gebraucht wird, diese aber anders als die Einwilligung die nachträgliche Zustimmung umfasst, sollte der Begriff der Einwilligung (§ 183 BGB) genutzt werden, auch wenn dieser Teil des Entwurfes keinen direkten Regelungscharakter hat.
2. Unter E.2 wird hinsichtlich des mit dem Gesetz verbundenen Erfüllungsaufwands der Kostenanteil der „betroffenen Verwertungsgesellschaften“ mit „einer Gesamthöhe von einmalig ca. 5 900 Euro und jährlich von ca. 3 500 Euro“ angegeben. Diese Annahme dürfte deutlich zu niedrig angesetzt sein. Es ist schon nicht erkennbar, ob sich die kalkulierte Gesamthöhe einmaliger Kosten auf eine Verwertungsgesellschaft oder alle bezieht. Jedenfalls aber sind die jährlich anfallenden Kosten mit „ca. 3 500 Euro“ selbst dann zu gering angesetzt, wenn sie pro Verwertungsgesellschaft gerechnet werden. Denn die angenommen jährlichen Kosten können nach den bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung neuer gesetzlicher Regelungen nicht die Verwaltungskosten, die Verhandlungskosten und zugleich noch ggf. zu leistende Kosten für das Erstreiten der Vergütungen vor allem der Höhe nach enthalten. Das sieht offensichtlich auch der Referentenentwurf so, denn berücksichtigt werden nur Kosten der Verteilung und der Ausschüttung. Entsprechende nicht zutreffende Kostenannahmen hat es in der Vergangenheit bereits bei Einführung des VGG gegeben. Es sollten nach Meinung des DJV realistische Kostenannahmen getroffen werden, um dem Eindruck entgegen zu wirken, Verwertungsgesellschaften verschwendeten unnötig Einnahmen bei der Erfüllung ihres Aufwandes.

DJV-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie

3. Das Verhältnis der Regelung in § 45a Abs. 1 UrhG zu den im Entwurf vorgesehenen neuen Regelungen der §§ 45b und 45c UrhG soll in § 45a Abs. 3 (neu) UrhG geregelt werden. Soweit es um Sprachwerke geht, sollen die gesetzlichen Erlaubnisse, die für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung gelten, abschließend in den neuen §§ 45b bis 45d UrhG-E geregelt werden. § 45a UrhG soll insoweit künftig keine Anwendung finden. Jedoch soll es bei der Anwendbarkeit von § 45a UrhG bleiben, wenn es z.B. um die „Herstellung von Hörfilmen bzw. Audiodeskriptionen“ geht. Insoweit ist das Verhältnis des § 45a Abs. 1 zu § 45a Abs. 3 (neu) unklar, weil es sich auch bei Hörfilmen und Audiodeskriptionen um Sprachwerke handelt. Denn unter Audiodeskription versteht man eine vor allem für blinde und sehbehinderte Menschen entwickelte mündliche Beschreibung, bei dem das, was im Film im Bild zu sehen ist, von einem Sprecher oder einer Sprecherin in Worte gefasst und mündlich vorgetragen wird. Hörfilm ist nur eine andere Bezeichnung für Audiodeskription (vgl. <https://hoerfilm.info/ueber-die-audiodeskription.html>). Es ist daher sinnvoll, keine Abgrenzung, sondern eine Ergänzung in § 45a Abs. 3 zu § 45a Abs. 1 UrhG vorzunehmen.
4. Das Verhältnis von § 45b Abs. 1 (neu) UrhG zu den §§ 53 Abs. 1, 54ff. und 44a UrhG scheint nicht klar geregelt zu sein. In § 45c Abs. 4 (neu) UrhG wird geregelt, dass für Nutzungen nach den Absätzen 1 und 2 des § 45c (neu) UrhG der Urheber Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung haben soll. Nach § 45b (neu) UrhG hat aber auch der einzelne Mensch mit einer Seh- oder Lesebehinderung das Recht, veröffentlichte Sprachwerke, die als Text oder im Audioformat vorliegen, sowie grafische Aufzeichnungen von Werken der Musik zum eigenen Gebrauch zu vervielfältigen. Anders als nach § 45a Abs. 2 UrhG ist für diese Vervielfältigung jedoch kein Anspruch auf angemessene Vergütung vorgesehen. Insoweit könnte geregelt werden, dass auch diese Vervielfältigungen der Vergütungspflicht unterfallen oder aber über §§ 54 bis 54c zu vergütet sind, vgl. § 60h Abs. 1 Satz 2 UrhG.
5. Nach Art. 3 Abs. 2 der EU-Richtlinie 2017/1564 2017/1564 haben die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass jedes Vervielfältigungsstück in einem barrierefreien Format die Unversehrtheit des Werks oder sonstigen Schutzgegenstands wahrt. Das sollte auch im Umsetzungsgesetz zum Ausdruck kommen. So könnte etwa in § 62 Abs. 4 (neu) ein zweiter Satz eingefügt werden, der die Absicherung

DJV-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie

der Unversehrtheit des Werkes aus Art. 3 Abs. 2 der RL (EU) 2017/1564 ausdrücklich regelt.

6. Wie eingangs ausgeführt, ist die Umsetzung der EU-Richtlinie 2017/1564 eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Erst dadurch würde der Vertrag von Marrakesch mit Leben erfüllt. Das Erreichen des gesellschaftspolitischen Ziels, Menschen mit Seh- und Lesebehinderung die Teilhabe an kulturellen Gütern zu erleichtern bzw. zu ermöglichen, andererseits aber auch den Urhebern und anderen Rechteinhabern die ihnen zustehende angemessene Vergütung zu gewährleisten, setzt entsprechende finanzielle Anstrengungen auch des Gesetzgebers voraus. Die Bundesregierung sollte daher mehr tun, als zu prüfen, ob im Rahmen des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen eine finanzielle Unterstützung der befugten Stellen in Deutschland, insbesondere der DZB möglich ist. Es ist zu wünschen, dass die Bundesregierung durch tatsächliche und ausreichende Unterstützung dazu beiträgt, dass die befugten Stellen im Sinne des § 45c (neu) UrhG in die Lage versetzt werden, auch Gebrauch von den neuen Nutzungsmöglichkeiten machen zu können. Denn wenn den befugten Stellen die notwendige Finanzausstattung fehlt, werden Hindernisse, die durch die Richtlinie und den Vertrag beseitigt werden sollen, eher bestehen bleiben.



Benno H. Pöppelmann
– Justiziar –